

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Sind private Videoaufnahmen im Strafverfahren verwertbar oder wiegt das Persönlichkeitsrecht eines Angeklagten schwerer? Lesen unseren ersten Artikel zu einer aktuellen Entscheidung des Amtsgerichts Köln. Das Bundesverwaltungsgericht hat aktuell präzisiert, unter welchen Umständen das Abschleppen eines Fahrzeuges wegen eines vorübergehend geltenden Parkverbots rechtmäßig ist und welche Anforderungen an die Sichtbarkeit von Parkeinschränkungen gelten. Unser zweiter Beitrag berichtet darüber. Das Bundesarbeitsgericht entschied zum Schriftformzwang bei Kündigung eines Arbeitsverhältnisses auf der Grundlage eines Abwicklungsvertrages. Mehr dazu erfahren Sie in unserem dritten Beitrag. Im letzten Beitrag geht es darum, ob Kommanditisten einer KG zur Rückzahlung von Ausschüttungen verpflichtet werden können.

Viel Spaß beim Lesen!

Zur Verwertbarkeit privater Videoaufnahmen im Strafverfahren Wie sind sog. Dashcams einsetzbar?

Das Amtsgericht Köln hat am 04.11.2015 - 526 Ds 490/14 - entschieden, dass die Aufnahmen, welche durch eine im Türspion installierte Kamera aufgenommen wurden, im Strafverfahren als Beweismittel verwertbar seien.

Die Entscheidung

Zur Begründung führte das Gericht aus, dass die gebotene Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht der Angeklagten und dem Strafverfolgungsinteresse des Staats zugunsten des Verfolgungsinteresses ausfalle. Zwar sei die Angeklagte nicht auf die Möglichkeit einer Videoaufnahme hingewiesen worden, jedoch hielt sie sich unrechtmäßig in dem Mehrfamilienhaus auf. Weder wollte die Angeklagte in dem Haus jemanden besuchen noch habe ihr ein Bewohner den Zutritt gestattet. Sie sei allein deshalb im Haus gewesen, um in eine der Wohnungen einzubrechen.

Fazit des Rechtsanwalts für Strafrecht

Die Entscheidung befasst sich mit einem zunehmend relevanten Thema. Die Frage, ob private Videoaufnahmen in Gerichtsverfahren verwendet werden dürfen, spielt nicht nur in Fällen der Überwachung der eigenen Wohnung eine Rolle. Insbesondere im Zusammenhang mit den sogenannten „Dashcams“ also Kameras die auf dem Armaturenbrett von Fahrzeugen installiert werden, stellt sich häufiger die Frage ob die von diesen aufgenommenen Bilder und Videos in einem Prozess als Beweismittel verwendbar sind. Dies wird in der Rechtsprechung noch sehr unterschiedlich beurteilt. Für das Zivilverfahren wurde die Verwertbarkeit teilweise bejaht (LG Landshut, Beschl. v. 01.12.2015 – 12 S 2603/15) und teilweise verneint (LG Memmingen, Urt. v. 14.01.2016 - 22 O 1983/13). Jedenfalls bei einer dauerhaften oder auf bestimmte Personen bezogenen Videoüberwachung kommt auch ein Verstoß gegen das Bundesdatenschutzgesetz in Betracht, was wiederum Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche begründen kann (siehe nur LG Memmingen, a.a.O.). In bestimmten Konstellationen besteht auch das Risiko einer Strafbarkeit nach § 201a StGB.

Bei Fragen rund über die Fertigung und Verwertung von Videoaufnahmen ist dringend anwaltlicher Rat empfohlen.

Benjamin Lanz, Rechtsanwalt,
ETL Rechtsanwälte GmbH, Geifswald

Abschleppen eines Pkw wegen eines vorübergehend geltenden Parkverbots

Der Kläger soll für das Umsetzen seines Pkw mehr als 120,00 Euro bezahlen. Dagegen wehrt er sich mit seiner Klage.*

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat präzisiert, welche Anforderungen der so genannte Sichtbarkeitsgrundsatz im ruhenden Verkehr an die Erkennbarkeit und Erfassbarkeit von Verkehrszeichen und an die dabei von den Verkehrsteilnehmern zu beachtende Sorgfalt stellt (BVerwG, Urt. v. 06.04.2016 - 3 C 10.15).

Der Kläger wendete sich gegen die Auferlegung einer Gebühr für die Umsetzung eines Kraftfahrzeugs. Er hatte dieses Fahrzeug in einem Straßenabschnitt geparkt, wo wegen eines am nächsten Tag stattfindenden Straßenfestes durch vorübergehend angebrachte Verkehrszeichen ein absolutes Haltverbot (Zeichen 283) ausgeschildert war. Der Beklagte Kommune veranlasste die Umsetzung dieses Fahrzeugs durch ein Abschleppunternehmen und nahm den Kläger auf Zahlung einer Umsetzungsgebühr in Höhe von 125,00 Euro in Anspruch. Hiergegen wandte der Kläger u.a. ein, die Verkehrszeichen seien nicht mit einem raschen und beiläufigen Blick erkennbar gewesen; daher seien die Haltverbote nicht wirksam bekanntgemacht worden.

Die Klage ist in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Obergerverwaltungsgericht ist von einer anlasslosen Nachschaupflicht ausgegangen und hat angenommen, dass das Haltverbot für den Kläger erkennbar gewesen wäre, wenn er dieser Nachschaupflicht genügt hätte.

Das BVerwG hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur weiteren Sachverhaltsaufklärung an das Obergerverwaltungsgericht zurückverwiesen. Die Anforderungen unterscheiden sich nach Auffassung des BVerwG danach, ob sie den ruhenden oder den fließenden Verkehr betreffen, so das BVerwG. Verkehrszeichen für den ruhenden Verkehr äußerten ihre Rechtswirkungen gegenüber jedem von der Regelung betroffenen Verkehrsteilnehmer, gleichgültig, ob er das Verkehrszeichen tatsächlich wahrnehme oder nicht, wenn sie so aufgestellt seien, dass ein durchschnittlicher Kraftfahrer bei Einhaltung der nach § 1 StVO erforderlichen Sorgfalt und ungestörten Sichtverhältnissen während der Fahrt oder durch einfache Umschau beim Aussteigen ohne Weiteres erkennen könne, dass ein Ge- oder Verbot durch ein Verkehrszeichen verlautbart wurde. Zu einer Nachschau sei der Verkehrsteilnehmer nur verpflichtet, wenn hierfür ein Anlass bestehe.

Im konkreten Fall stehe die Anwendung des so genannten Sichtbarkeitsgrundsatzes durch das Berufungsgericht mit den dargelegten Anforderungen nicht in vollem Umfang im Einklang. Daher seien ergänzende tatsächliche Feststellungen zur Aufstellung und Sichtbarkeit der Haltverbotszeichen notwendig.

*Aus der Pressemitteilung des BVerwG v. 06.04.2016

Katrin Kaiser, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht,
 Fachanwältin für Verkehrsrecht,
 ETL Rechtsanwälte GmbH, Wittenberg

Schriftformzwang nach § 623 BGB bei Kündigung eines Arbeitsverhältnisses auf der Grundlage eines Abwicklungsvertrages

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat entschieden (BAG, Urt. v. 17.12.2015 - 6 AZR 709/124, veröffentlicht u.a. in DB 2016, 778):

„Ein Abwicklungsvertrag kann für den Arbeitnehmer die Möglichkeit vorsehen, sein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis zu erklären. Eine solche Erklärung bedarf jedoch gemäß § 623 BGB zwingend der Schriftform.“

Ergänzende Hinweise

In dem durch das BAG entschiedenen Fall ging es um die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses. Im Mittelpunkt steht die Frage, ob § 623 BGB auch dann Anwendung findet, wenn ein Arbeitnehmer von seinem in einem gerichtlichen Vergleich geregelten Recht auf vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses Gebrauch macht.

Die Parteien hatten im Anschluss an eine arbeitgeberseitige Kündigung vor dem Arbeitsgericht einen Vergleich geschlossen. Danach sollte das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des 28.02.2014 enden. Im Übrigen einigten sich die Parteien auf eine mehrmonatige Freistellung des Arbeitnehmers unter Fortzahlung der Vergütung. Auch wurde dem Arbeitnehmer das Recht zum frühzeitigen Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis gegen Zahlung einer Abfindung für jeden Kalendertag des vorzeitigen Ausscheidens zugesagt (so genannte Turboklausel, auch Sprinterklausel genannt).

Der Vergleich sah vor, dass der Arbeitnehmer verpflichtet ist, sein etwaig vorzeitiges Ausscheiden mit einer Frist von drei Tagen schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber anzuzeigen. Die entsprechende Anzeige erfolgte durch den Prozessbevollmächtigten des Arbeitnehmers, welcher ein Telefax an den Arbeitgeber versandt hatte. Darin sieht das BAG einen Verstoß gegen § 623 BGB, eine nach Einschätzung des Gerichts nicht abdingbare Bestimmung.

Dr. Stefan Müller-Thele, Rechtsanwalt,
ETL Rechtsanwälte GmbH, Rechtsanwaltsgesellschaft, Köln

Dr. Uwe Schlegel, Rechtsanwalt
ETL Rechtsanwälte GmbH, Rechtsanwaltsgesellschaft, Köln

Kommanditist einer KG - Rückzahlungspflicht von Ausschüttungen?

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat im Leitsatz entschieden:

„Die Bestimmung im Gesellschaftsvertrag einer Publikumspersonengesellschaft, dass Ausschüttungen von Liquiditätsüberschüssen den Kommanditisten als unverzinsliche Darlehen gewährt werden, sofern die Ausschüttungen nicht durch Guthaben auf den Gesellschafterkonten gedeckt sind, genügt den Anforderungen an eine klare und unmissverständliche Regelung der Rückzahlungspflicht der Kommanditisten nicht, wenn unklar ist, ob und wie nach einem Beschluss der Gesellschafterversammlung, Liquiditätsüberschüsse auszuschütten, entstandene Entnahmeansprüche der Kommanditisten auf den Gesellschafterkonten gebucht werden müssen.“

Ergänzende Hinweise

Die Klägerin beehrte von dem Beklagten, einem Kommanditisten, Rückzahlung von rund 82.000,00 EUR. Der BGH hält den Anspruch für nicht begründet. Schon die Vorinstanz hatte dies so gesehen.

In den Gründen des Urteils des BGH heißt es:

„a) Nach § 169 Abs. 1 Satz 2 HGB hat der Kommanditist nur einen Anspruch auf Auszahlung des ihm zukommenden Gewinns. Er kann auch die Auszahlung des Gewinns nicht fordern, solange sein Kapitalanteil durch Verlust unter den auf die bedungene Einlage geleisteten Betrag herabgemindert ist oder durch die Auszahlung unter diesen Betrag herabgemindert werden würde. Es ist aber allgemein anerkannt, dass auch über die Regelung des § 169 Abs. 1 HGB hinaus Ausschüttungen an die Kommanditisten zulässig sind, wenn der Gesellschaftsvertrag dies wie hier in § 8 Nr. 8 e) als Ausschüttung von Liquiditätsüberschüssen als Alternative zur Ausschüttung von Gewinnen vorsieht oder die Ausschüttung durch das Einverständnis aller Gesellschafter gedeckt ist (...).

b) Wird eine Auszahlung an den Kommanditisten entgegen § 169 Abs. 1 HGB auf der Grundlage einer Ermächtigung im Gesellschaftsvertrag geleistet, führt dies selbst dann nicht zu einer Rückzahlungspflicht, wenn die Auszahlung dessen Kapitalanteil unter die bedungene Einlage herabmindert oder eine bereits bestehende Belastung vertieft. Solche Zahlungen können zwar zu einer Haftung nach § 172 Abs. 4, § 171 Abs. 1 HGB führen. Diese Vorschriften betreffen aber ausschließlich die Haftung des Kommanditisten gegenüber den Gesellschaftsgläubigern im Außenverhältnis und nicht dessen Verhältnis zur Gesellschaft (...).

Der Kommanditist ist im Innenverhältnis zur Kommanditgesellschaft verpflichtet, die vereinbarte Einlage zu erbringen. Im Außenverhältnis haftet er den Gläubigern der Gesellschaft bis zur Höhe seiner Einlage unmittelbar (§ 171 Abs. 1 Halbsatz 1 HGB). Erbringt der Kommanditist seine Einlage, erlischt im Innenverhältnis seine Einlageverpflichtung gegenüber der Gesellschaft. Seine Haftung im Außenverhältnis entfällt gemäß § 171 Abs. 1 Halbsatz 2 HGB, wenn er einen der eingetragenen Haftsumme entsprechenden Wert in das Gesellschaftsvermögen geleistet und ihn auch dort belassen hat.

Wird dem Kommanditisten die Einlage ganz oder teilweise zurückbezahlt, gilt sie gemäß § 172 Abs. 4 Satz 1 HGB den Gläubigern der Gesellschaft gegenüber insoweit als nicht geleistet, d.h. die Außenhaftung entsteht wieder. Das gleiche gilt nach § 172 Abs. 4 Satz 2 HGB, soweit ein Kommanditist Gewinnanteile entnimmt, obwohl sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert ist oder durch die Entnahme der Kapitalanteil unter den bezeichneten Betrag herabgemindert wird. Die in § 172 Abs. 4 HGB beschriebene Wirkung tritt aber nur gegenüber den Gläubigern ein, d.h. das Innenverhältnis zur Gesellschaft ist davon nicht berührt. Ein Rückgewähranspruch der Gesellschaft entsteht bei einer Rückzahlung der Einlage somit nicht automatisch, sondern kann sich nur aus anderen Rechtsgründen ergeben, insbesondere aus einer entsprechenden vertraglichen Abrede (...).

2. Dem Gesellschaftsvertrag der Klägerin lässt sich bei der gebotenen objektiven Auslegung nach Wortlaut, Zusammenhang und Zweck aus der Sicht eines verständigen Publikumpersonengeschafters nicht klar und unmissverständlich entnehmen, dass die Liquiditätsüberschüsse, die auf der Grundlage (...) des Gesellschaftsvertrags gefassten Gesellschafterbeschlüsse ausgeschüttet wurden, den Kommanditisten als Darlehen zur Verfügung gestellt worden sind. Der von der Klägerin geltend gemachte Darlehensrückzahlungsanspruch besteht daher nicht.“

Jörg Hahn, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht,
ETL Rechtsanwälte GmbH, Rechtsanwaltsgesellschaft, Erfurt

Dr. Uwe Schlegel, Rechtsanwalt
ETL Rechtsanwälte GmbH, Rechtsanwaltsgesellschaft, Köln

Haben Sie Fragen zu den Themen dieses Rundschreibens? Dann sprechen Sie uns an.
Wir beraten Sie gern!

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt.
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.